

Reglement Fahrtschützenverband 8753 Mollis

Über die Abgabe je einer Bundesgabe am Historischen Fahrtschiessen in Mollis für die Distanzen 300m und 50m, zur Verfügung gestellt vom VBS

Grundsätzliches

- 1.1. Gewinnberechtigt sind bei beiden Distanzen nur jene Schützen, die mindestens dreimal auf der gleichen Distanz am Fahrtschiessen teilgenommen haben.
- 1.2. Die Gewinner der Bundesgabe müssen einer vollzähligen 300m beziehungsweise 50m Gruppe angehören.
- 1.3. Die Bundesgabe kann nur einmal gewonnen werden, das heisst ein Schütze, welcher die Bundesgabe auf die Distanz 300m bereits besitzt, kann diese auf die Distanz 50m nicht mehr gewinnen und umgekehrt.
- 1.4. Die Gewinner der Bundesgaben haben im gleichen Jahr kein Anrecht auf die Extraauszeichnung, diese entfällt dem Zweitrangierten Schützen.
- 1.5. Die Bundesgaben werden an der Gedenkfeier und Absenden abgegeben. Die Gewinner haben diese persönlich mit einer Empfangsbestätigung zu quittieren, in Ausnahmefällen der Gruppenchef.
- 1.6. Schützen der durchführenden Vereine schiessen ausser Konkurrenz.
- 1.7. Schützen, welche nicht am offiziellen Anlass (gem. Schiessplan!) Ihr Programm absolvieren, haben **kein Anrecht auf die Bundesgabe**. (Beschluss vom Jan. 1997)

Abgabemodus 300m

- 2.1. Die Bundesgabe (Karabiner solange Vorrat) geht an den Schützen mit der höchsten Punktzahl der Distanz 300m.
- 2.2. Sollten mehrere Schützen die Höchst-Punktzahl erreicht haben, entscheidet der Tiefschuss der letzten Serie in 100er Wertung, (Nachtrag vom März 1992!) dann das höhere Alter.
Bei Gleicher Punktzahl werden Schützen mit Stellungserleichterung nach „denen“ ohne Rangiert.
- 2.3. Der Bundesgabengewinner muss einer Gruppe angehören, die die Gruppengebühr bezahlt hat.

Abgabemodus 50m

- 3.1. Die Bundesgabe (Pistole) geht an den Schützen mit der höchsten geschossenen Punktzahl 50m.
- 3.2. Bei Punktgleichheit entscheidet die Anzahl der Tiefschüsse, dann das höhere Alter.
(Nachtrag Jan. 1997)
- 3.3. Der Bundesgabengewinner muss einer Gruppe angehören, die die Gruppengebühr bezahlt hat.

Anhang

- 4.1. Dieses Reglement gilt auch für die Schützinnen.
- 4.2. Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieses Reglements entscheidet der Vorstand des Fahrtschützenverbandes.
- 4.3. Über die Abgabe der Bundesgaben wird Kartothek geführt.
- 4.4. Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Reglemente mit Anpassungen.